

Beweisgründe bestimmt. Die hier herausgearbeiteten Gesichtspunkte zusammenfassend, lassen sich diese Beweisgründe allgemein bestimmen als

- die Vollständigkeit der geführten Ermittlungen.

Es müssen sämtliche im Einzelfall gegebenen Beweisführungsmöglichkeiten erkannt und ausgeschöpft werden, deren Ergebnisse für die Begründung, Überprüfung und Vervollständigung des Rekonstruktionsbildes Bedeutung erlangen können. Von besonderer Bedeutung ist die Durchführung solcher Beweisführungsmaßnahmen, deren Ergebnisse möglicherweise Gegengründe gegen das Rekonstruktionsbild oder einzelne Teile zutage bringen könnten.

- die Allseitigkeit der Informationsbewertung.

Die vorhandenen Informationen sind vollständig und sowohl in be- als auch in entlastender Hinsicht zu bewerten. Dabei ist die Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit durchgehend zu wahren. Jegliche Einseitigkeit und Voreingenommenheit ist zu vermeiden.

- die Widerspruchsfreiheit des Ermittlungsergebnisses.

Widersprüche sowie Lücken im Untersuchungsergebnis zu beweiserheblichen Umständen müssen ausgeräumt bzw. geschlossen werden. Nur dadurch können Gegengründe ausgeschlossen werden.

- Unwiderlegbarkeit der einzelnen Ermittlungsergebnisse.

Der Wahrheitswert des gesamten Rekonstruktionsbildes hängt wesentlich davon ab, daß seine wichtigsten Bestandteile unwiderlegbar sind. Deshalb sind im Beweisprozeß jegliche Möglichkeiten der Bestimmung des Wahrheitswertes der im Rekonstruktionsbild einfließenden Informationen zu nutzen und die Beweismittel sind vor ihrer Einbeziehung in das Rekonstruktionsbild einer umfassenden Beurteilung ihres Wahrheitswertes zu unterziehen.